

Gebührenordnung

1. Geltungsbereich

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Verpflegung der Kinder werden Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Stadt Meiningen erhoben. Diese Gebührenordnung gilt für das Kinderhaus Regenbogen in Meiningen, welches in Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Meiningen betrieben wird.

2. Elternbeitragsschuldner und Schuldner der Verpflegungsgebühren

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

3. Entstehen und Ende der Beitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld entsteht mit Vertragsbeginn des Betreuungsvertrages, sofern dieser nicht mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich gekündigt wurde. Sie endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

Die Eltern sind auch dann zur Zahlung des Elternbeitrags verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage der ärztlichen Bescheinigung bzw. der Immunität gegen Masern (gemäß IfSG) in der Einrichtung tatsächlich nicht betreut werden darf und der Platz nicht fristgerecht gekündigt wurde.

Die Gebührenschuld für die Verpflegungsangebote besteht bei Inanspruchnahme dieser von Beginn bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages.

4. Höhe und Fälligkeit des Elternbeitrages

- a) Der Elternbeitrag ist als Monatsbeitrag für 12 Monate einschließlich Schließtage und Schließzeiten zu entrichten. Der Elternbeitrag wird am 20. des Monats für den laufenden Monat per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder ist bis zu diesem Termin per Überweisung zu entrichten sofern kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt.
- b) Wird ein Kind während eines Monats in die Einrichtung aufgenommen, so ist bei Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats der volle Elternbeitrag zu zahlen, bei Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Monatsbeitrags zu zahlen.

Wird ein Kind erstmalig in die Einrichtung aufgenommen und eingewöhnt, so wird im Monat der Eingewöhnung Halbtagsbetreuung abgerechnet. Für den Fall, dass ein Kind schon zuvor in einer Einrichtung betreut wurde, kann die Eingewöhnungszeit verkürzt werden. Bei Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung ist in diesem Fall auch im Monat der Aufnahme der volle Beitrag zu zahlen.

- c) Für den Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor regulärem Schuleintritt des Kindes fällt kein Elternbeitrag an. Wird ein Kind nach § 18 Abs.3 ThürSchulG zurückgestellt, fällt bis zu dessen ersten Schultag kein Elternbeitrag an.
- d) Kann ein Kind aufgrund von ärztlich nachgewiesener Krankheit oder Kur die Kindereinrichtung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, wird der Elternbeitrag auf Antrag für den Monat mit den wenigsten Anwesenheitstagen des Kindes erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrags unberührt.
- e) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in einer Kindertagesstätte der Stadt Meiningen betreut werden und nach dem gewählten Betreuungsumfang entsprechend der folgenden Staffelung.

Täglicher Betreuungsumfang	Höhe des monatlichen Elternbeitrages auf Basis der Anzahl der Kinder der Familie, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Meiningen betreut werden			
	Elternbeitrag ab	1. Kind	2. Kind	3. Kind und jedes weitere Kind
bis 5 h	01.01.2026	168,00 Euro	147,00 Euro	84,00 Euro
	01.01.2027	180,00 Euro	157,00 Euro	90,00 Euro
	01.01.2028	193,00 Euro	169,00 Euro	96,00 Euro
mehr als 5 h bis 9 h	01.01.2026	205,00 Euro	182,00 Euro	113,00 Euro
	01.01.2027	220,00 Euro	195,00 Euro	121,00 Euro
	01.01.2028	235,00 Euro	209,00 Euro	130,00 Euro
mehr als 9 h	01.01.2026	236,00 Euro	209,00 Euro	131,00 Euro
	01.01.2027	253,00 Euro	224,00 Euro	140,00 Euro
	01.01.2028	271,00 Euro	240,00 Euro	150,00 Euro

- f) Wird die in der Anlage zum Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann der Träger den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
- g) Wird ein Kind zum wiederholten Mal bis zur Schließzeit des Kinderhauses nicht abgeholt oder die Betreuungszeit überschritten, werden pro angefangene halbe Stunde 25 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- h) Für ein in der Einrichtung aufgenommenes Gastkind wird ein Elternbeitrag in Höhe von 30,00 €/ Tag erhoben.

5. Höhe und Fälligkeit der Verpflegungsgebühren

- a) Die Verpflegungsgebühr für das Mittagessen beträgt 3,00 € je Mahlzeit.
- b) Die Verpflegungsgebühren für das Mittagessen werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes erhoben. Als anwesend gilt ein Kind, wenn es nicht bis spätestens 8:30 Uhr des jeweiligen Tages abgemeldet wird.
Eine Abmeldung ist mündlich bei den Gruppenerzieher/innen, schriftlich, telefonisch oder als Nachricht auf der Sprachbox der Gruppe bzw. der Küche möglich.
- c) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Meiningen haben und bei denen mindestens ein Elternteil ebenfalls in Meiningen gemeldet ist, hat der Stadtrat der Stadt Meiningen beschlossen, die Kosten für die Vor-, Zu- und Nachbereitung inklusive der Lebensmittel für Frühstück und Vesper zu übernehmen.
- d) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Meiningen haben (sogenannte Fremdnutzer) und bei denen kein Elternteil in Meiningen gemeldet ist, werden folgende zusätzliche Verpflegungspauschalen erhoben:
 - Vor-, Zu- und Nachbereitung für Frühstück und Vesper: je 30,00 € monatlich
 - Vor- und Nachbereitung des Mittagessens: 47,00 € monatlich (zzgl. Gebühr für Mittagessen)Dies entspricht einer Summe von € 107,00 für einen Ganztagsplatz und € 77,00 für einen Halbtagsplatz unabhängig der monatlichen Anwesenheit.
- e) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 20. des Folgemonats fällig. Die Zahlung erfolgt in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschrift oder Überweisung.

6. Verwaltungspauschale für zusätzlich ausgestellte Bescheinigungen

Für die Erstellung von zusätzlich ausgestellten Bescheinigungen (Elternbeitrag und Essengeld) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 € pro Kind und Vorgang berechnet.

7. Festlegungen, Auskunftspflichten

- a) Die Eltern erhalten jeweils zu Monatsbeginn einen schriftlichen Bescheid über zu zahlenden Elternbeitrag des laufenden Monats und Verpflegungsgeld für den Vormonat. Dieser Bescheid ist als Nachweis aufzubewahren.
- b) Die Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in einer Kindereinrichtung in Meiningen betreut werden, ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Diesbezügliche Änderungen sind unverzüglich der Kinderhausleitung zu melden. Die Elternbeiträge werden dann für den darauffolgenden Monat neu festgesetzt.
- c) Wohnortwechsel in eine andere Stadt/ Gemeinde sind vor Umzug anzuzeigen. Zusätzliche Kosten, die nicht durch die Wohnsitzgemeinde übernommen werden, sind von den Eltern zu zahlen.

8. Beitragsübernahme durch das örtliche Jugendamt

Für Eltern mit niedrigem Einkommen besteht die Möglichkeit, die Kostenübernahme für den Elternbeitrag und das Mittagessen bei den entsprechenden Ämtern zu beantragen.
Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Eltern die Gebühren selbst zu entrichten.

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die zuvor gültige Gebührenordnung des Kinderhauses vom 15.04.2024